

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 68 (1971)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Rechtsentscheide

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## *Ergänzungsleistungen zu AHV und IV*

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen wurde in verschiedenen Punkten revidiert. Unter anderem wurde die obere Einkommensgrenze neu festgelegt:

		bisher	neu
Alleinstehende . . . . .	pro Jahr	Fr. 3900.–	Fr. 4800.–
Ehepaare . . . . .		Fr. 6240.–	Fr. 7680.–
Waisen . . . . .		Fr. 1950.–	Fr. 2400.–

## **Invaliditätsbemessung in der IV**

Bei der Abklärung des Rentenanspruchs gegenüber der IV wird bekanntlich der nach der Eingliederung erreichte Lohn mit jenem Lohn verglichen, den der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er nie invalid geworden wäre (IVG Art. 28). Für jene Behinderten, die wegen ihrer Invalidität nie einen Beruf erlernen konnten, und somit keine Vergleichsmöglichkeit besteht, wird auf das durchschnittliche Einkommen gelernter und angelernter Berufsarbeiter abgestellt. Dieses theoretische durchschnittliche Einkommen wurde bis jetzt getrennt nach Kantonen, Gemeindegröße und Geschlecht ermittelt. Im Zuge einer Vereinfachung wird inskünftig für alle diese Versicherten ein einheitliches Vergleichseinkommen von Fr. 17 500.– festgelegt, auf dessen Basis die Invaliditätsbemessung vorgenommen wird. Fälle, in welchen auf Grund niedrigerer Einkommenswerte gemäß alter Regelung ein Rentenanspruch abgelehnt werden mußte, sind nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Verlangen des Versicherten neu aufzugreifen.

## **Rechtsentscheide**

### *Die Behandlung rechtsbrecherischer Trunksüchtiger* (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Strafgesetzbuch (StGB) ermöglicht in Artikel 44 dem Richter, bei der Verurteilung eines Täters zu Haft oder Gefängnis auch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt anzurufen, wenn der Verurteilte ein Gewohnheitstrinker ist. Dabei stehen zwei Wege offen: Entweder läßt der Richter die Anstalteinweisung nach dem Strafvollzug wirksam werden, oder er schiebt den Vollzug der Strafe auf und versorgt den Verurteilten, wenn das seinem Zustande besser entspricht, zunächst einmal in der Heilanstalt und entscheidet nach der Kur, die höchstens zwei Jahre dauern darf, ob die Strafe noch zu vollziehen ist oder nicht und in welchem Umfange.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat den Versuch des Gerichtshofes des Kantons Genf, hier noch einen anderen Weg zu öffnen, unterbunden. Es handelte sich um den Fall eines Mannes, der als Alkoholiker bei der Justiz «hoch in der Kreide» stand. Am 7. Mai 1967 hatte er in angetrunkenem Zustand ein Auto gelenkt, eine Blutprobe verweigert und gleichzeitig gegenüber den sich mit ihm befassenden Polizisten eine strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt sowie Ehrverletzungen begangen. Am 10. Februar 1968 fuhr er betrunken mit

einem Moped herum und widersetzte sich erneut einer Blutentnahme. Am 1. August, 26. Oktober und 25. November 1969 trat er als alkoholisierte Radfahrer in Erscheinung, und am 26. Januar 1970 wurde er auch noch als berauschter Fußgänger von der Straße geholt. Das Genfer Polizeigericht verurteilte den Betreffenden wegen dieser Affären zu zwei Monaten Haft, schob aber den Strafvollzug auf und wies den Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt ein.

Auf dessen Berufung hin bestätigte der kantonale Gerichtshof die Strafe. Da er sich aber über Lebensbedingungen, Charakter und Gesundheit des Täters ungenügend unterrichtet glaubte, verzichtete er auf die Anstalteinweisung und überwies den Fall im übrigen der Vormundschaftsbehörde, damit sie entscheide, ob der Verurteilte auf Grund der kantonalen Gesetzgebung administrativ wegen Alkoholismus interniert werden solle.

Das Bundesgericht hieß eine hiegegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten jedoch gut. Die Vormundschaftsbehörde ist nicht in der Lage, den Strafvollzug aufzuschieben. Sie kann nur die Versorgung verschieben. Nun hat über ein Gewohnheitstrinker nach dem Strafgesetzbuch einen Anspruch darauf, zu wissen, ob der Vollzug seiner Strafe aufgeschoben werde oder nicht. Der Richter ist daher bei Verdacht auf Gewohnheitstrunkenheit verpflichtet, selber abzuklären, ob der Täter Gewohnheitstrinker ist. Hierauf hat der Richter selber zu entscheiden, ob die Internierung vorgeht oder die Strafe. Der kantonale Gerichtshof hätte daher die Untersuchung ergänzen lassen und die Sache nicht einfach der Vormundschaftsbehörde zuschieben sollen.

Dr. R. B.

### *Ist das Stottern als Sprachstörung eine Krankheit?*

In ihrer Nr. 19 vom 1. Oktober 1969 nimmt die Schweizerische Krankenkassen-Zeitung in der Spalte Rechtsauskunft zu der aufgeworfenen Frage wie folgt Stellung:

*Frage:* Wir haben gegenüber einem Psychiater die Übernahme der Behandlungskosten wegen Stottern abgelehnt, da keine Krankheit vorliege. Der Arzt macht geltend, daß die angewandte Psychotherapie zu Lasten der Kasse gehe, da das Stottern der Ausdruck eines seelischen Leidens sei. Zu Ihrer Orientierung möchten wir beifügen, daß der nunmehr 24jährige Mann bereits als Kind stotterte, wobei nie eine Behandlung erfolgt ist, wenigstens nicht auf Kosten der Kasse.

*Antwort:* Es kann grundsätzlich nicht bestritten werden, daß das Stottern als Sprachstörung eine *Krankheit* ist. Die Kasse hat denn auch für die Behandlung aufzukommen, soweit dies nach KUVG als Pflichtleistung zu betrachten ist. Eine Leistungspflicht bei der ärztlichen Behandlung setzt dabei voraus, daß diese wissenschaftlich anerkannt ist. Die Psychotherapie ist heute Pflichtleistung. Die Verfügung 8 nimmt nur die analytisch-tiefenpsychologisch orientierten Methoden aus. Ihre Anwendung hat in der Regel nicht die Heilung einer eigentlichen Krankheit, sondern die Behebung von Lebensschwierigkeiten zum Zweck. Ferner sollen sich diese Methoden von der übrigen Psychotherapie dadurch unterscheiden, daß sie nach Auffassung der medizinischen Wissenschaft nur dann wirksam sind, wenn der Patient die Kosten der Behandlung selbst trägt oder zum mindesten daran zum großen Teil mitbeteiligt ist.

Selbstverständlich können wir nicht beurteilen, ob vorliegend eine Psychotherapie gerechtfertigt war bzw. welche Methoden angewandt wurden. Wir würden Ihnen empfehlen, sich an Ihren Vertrauensarzt zu wenden, damit er die Verhältnisse näher überprüft.